

RS Vwgh 1999/6/1 94/08/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §52;

BEinstG §2 Abs1;

BEinstG §3 Abs2;

KOVG 1957 §7;

KOVG RichtsatzV 1965 §3;

Rechtssatz

Die Gesamtbeurteilung zweier oder mehrerer Leidenszustände hat nicht im Wege einer bloßen Addition, sondern nach den Grundsätzen des § 3 Richtsatzverordnung zum KOVG, BGBl 1965/150, zu erfolgen; sie unterliegt der fachlichen Beurteilung des ärztlichen Sachverständigen, der sie ausreichend zu begründen hat. Die Gesamteinschätzung vollzieht die Verwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf den durchgeführten Sachverständigenbeweis, den sie im Rahmen der ihr zustehenden freien Beweiswürdigung zu beurteilen hat (Hinweis E 19.11.1997, 95/09/0232, 0233).

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080088.X02

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>